



Beiträge zur Geschichte der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Etienne Primault **Licht- und Schattenseiten eines Kommandanten** **der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen**

Von Walter Dürig

Inhalt

Vorbemerkungen	1
Divisionär Etienne Primault gestorben	2
Agenturmeldung zum Hinschied von Etienne Primault	3
Weltwoche-Artikel vom 16. Oktober 1964	4
Korpskommandant Kurt Bolliger über Etienne Primault	6
Primault versus Bandi	7
Etienne Primault und die «Mirageangelegenheit»	8
Erinnerungen an Etienne Primault	11
Video Educative: René Jeanneret s'entretient avec Etienne Primault	11
Anhang: Bundesgerichtsurteil vom 17. Februar 1967	12

Vorbemerkungen

Etienne Primault erscheint in der Geschichte der schweizerischen Flieger- und Fliegerabwehrtruppen als Persönlichkeit mit kontroverser Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit. Es ist ein sehr schwieriges Unterfangen, sich 33 Jahre nach dem Hinschied über einen Menschen ein gerechtes Bild zu machen. Da ich bei meinen Archivarbeiten immer wieder auf den Namen Etienne Primault gestossen bin, fühle ich mich verpflichtet, auf einige verfügbare Unterlagen und persönliche Erkenntnisse hinzuweisen und diese in Kurzform zu dokumentieren. Die nachfolgenden Texte erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, absolute Wahrheit und Gerechtigkeit. Sie beleuchten einige Aspekte, die zum Verständnis der Zusammenhänge in der Geschichte der Schweizer Luftwaffe von Bedeutung sind.

Walter Dürig

Divisionär Etienne Primault gestorben

Offizieller Nachruf des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Autor: Hans-Rudolf Häberli

Am 30. November 1984 ist Divisionär Etienne Primault, ehemaliger Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, wenige Monate nach seinem 80. Geburtstag, in Zürich gestorben. Im Rahmen einer Trauerfeier in der Kirche Wil in Dübendorf wurde am 5. Dezember 1984 im engeren Familien- und militärischen Freundeskreis vom Verstorbenen Abschied genommen.

Etienne Primault, aus Cormoret und Porrentruy stammend, schloss seine Studien an der Universität Neuenburg als lic. rer. pol. ab und wurde 1925 zum Leutnant und Militärpiloten brevetiert. Nach kurzer beruflicher Tätigkeit im damaligen Eidgenössischen Luftamt und gleichzeitig als Zentralsekretär des Aero-Clubs der Schweiz trat er 1928 ins Instruktionskorps der Fliegertruppe ein.

Als begabter Pilot und erfolgreicher Ausbilder wirkte Etienne Primault dann während mehrerer Jahren als Instruktor in Schulen und Kursen sowie als Dozent an der Militärschule der ETH Zürich. Im Grade eines Hauptmanns wurde ihm 1932 das Kommando der damals neu aufgestellten Jagdfliegerkompanie 3 übertragen. In den schwierigen Kriegsjahren von 1940 bis 1944 führte er als Major abwechselnd zwei Fliegerabteilungen und leitete als junger Generalstabsoffizier mit viel Erfolg die Operationssektion der damals stark engagierten Flugwaffe. Als Oberstleutnant wurde er 1944 Stabschef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen und kommandierte ab 1947 als Oberst das Fliegerregiment 1. Mit gleichzeitiger Beförderung zum Divisionär wurde Etienne Primault 1953 zum Kommandanten und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ernannt.

Divisionär Etienne Primault ging diese äusserst anspruchsvolle Doppelfunktion, einerseits als Kommandant eines grossen Truppenverbandes mit gleichzeitigem Sitz in der damaligen Landesverteidigungskommission, und andererseits als Ausbildungsverantwortlicher einer technisch stark erneuerungsbedürftigen Truppengattung mit wachem Intellekt, viel Mut und grosser Schaffenskraft an. Die kritischen Ereignisse der damaligen Zeit, der Koreakrieg, die Suezkrise und der Ungarnaufstand bildeten für ihn deutliche Zeichen zur Notwendigkeit einer schnellen und umfassenden Modernisierung bei den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen im Interesse einer wirkungsvollen Landesverteidigung.

Unbeirrt und mit grossem Weitblick leitete Etienne Primault persönlich alle damaligen Beschaffungs- und Erneuerungsvorhaben. Anfänglich noch selbst als Pilot an der Erprobung beteiligt, führte er die Flugwaffe mit der Beschaffung der Kampfflugzeuge Vampire, Venom und Hunter ins neue Düsenzeitalter. Seine Bemühungen für die Beschaffung der Helikopter Alouette II und III brachten den Kampftruppen völlig neue Verbindungs- und Transportmittel. Mit der Einführung der Frühwarnradaranlagen und der Landeradarsysteme wurde die Luftraumüberwachung entscheidend verbessert und die Einsatzfähigkeit der Flugwaffe in hohem Masse gesteigert. Mit ebenso grosser Schaffenskraft förderte Etienne Primault auch die Erneuerungen bei der Fliegerabwehr; so die Einführung der 20-mm-Fliegerabwehrkanone und die Beschaffung des 35-mm-Fliegerabwehrsystems sowie des Fliegerabwehr-Lenkwaffensystems BL-64. Damit wurde Divisionär Etienne Primault in den wesentlichen konzeptionellen Grundzügen zum Baumeister der heutigen Luftraumverteidigung unseres Landes.

In Erkenntnis des grossen Stellenwertes von Hochleistungsflugzeugen leitete der Verstorbene in den frühen 1960er-jahren auch noch die Beschaffung der Mirageflotte ein. Politische Gründe im Zusammenhang mit Kostenüberschreitungen bei der Lizenzfabrikation führten dann 1964 zu seiner Entlassung und damit zum plötzlichen Abbruch einer brillanten Karriere und eines grossen Wirkens im Dienste unserer Landesverteidigung. Dass dieses Verdikt zu Unrecht erfolgte ergab sich später aus der Beurteilung des Bundesgerichtes, wonach Divisionär Etienne Primault von persönlichem Verschulden freigesprochen und damit rehabilitiert wurde.¹

Während zwölf Jahren stand Divisionär Etienne Primault mit viel Mut, unbeirrbarem Leistungswillen und grossem Verantwortungsbewusstsein an der Spitze der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

Mit der Redlichkeit und Integrität seiner Persönlichkeit und der grossen Ausstrahlungskraft des lebenswürdigen Romands erwarb sich Divisionär Etienne Primault bei all seinen ehemaligen Mitarbeitern und Kameraden eine Verehrung, die uneingeschränkt bis in die heutige Zeit erhalten blieb. Die heutigen Verantwortlichen der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie die ehemaligen Dienst- und Fliegerkameraden werden das grosse Wirken und das feinfühlende Kameradschaftsdenken des einstigen Chefs und Menschen Etienne Primault in dankbarer Erinnerung behalten.

Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Informationsdienst

Agenturmeldung zum Hinschied von Etienne Primault

Die nachfolgende Agenturmeldung (Dezember 1984) basierte auf dem obenstehenden Text des Informationsdienstes des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Fliegerwaffenchef Etienne Primault gestorben

(AP) Der ehemalige Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Divisionär Etienne Primault, ist wenige Monate nach seinem 80. Geburtstag am 30. November 1984 in Zürich gestorben. Im Rahmen einer Trauerfeier in der Kirche Wil in Dübendorf nahm am Mittwoch der engere Familien- sowie der militärische Freundeskreis von ihm Abschied, wie der Informationsdienst der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen mitteilte. Primault galt in den wesentlichen konzeptionellen Grundzügen als «Baumeister der heutigen Luftraumverteidigung» der Schweiz.

Primault hatte in den frühen 1960er-Jahren unter anderem die Beschaffung der Mirage-Flotte eingeleitet, nachdem er zuvor die Schweizer Luftwaffe mit der Einführung der Kampfflugzeuge Vampire, Venom und Hunter ins Düsenzeitalter geführt hatte. Politische Gründe im Zusammenhang mit Kostenüberschreitungen bei der Lizenzfabrikation der Mirageflugzeuge führten dann 1964 zu seiner Entlassung und damit zum plötzlichen Abbruch einer «brillanten Karriere und eines grossen Wirkens im Dienste unserer Landesverteidigung». Dass dieses Verdikt zu Unrecht erfolgte, ergab sich später aus der Beurteilung des Bundesgerichts, wonach er von persönlichem Verschulden freigesprochen und damit rehabilitiert wurde.

¹ Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit. Die komplizierten Zusammenhänge werden im Kapitel «Etienne Primault und die Mirageangelegenheit» beleuchtet (Seite 8).

Weltwoche-Artikel vom 16. Oktober 1964

Die Retourkutsche; Entlassung von Etienne Primault vom 6. Oktober 1964

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Entlassung und Amtseinstellung von Oberstdivisionär Etienne Primault nach Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1964 hat die Weltwoche einen Artikel publiziert, in welchem sich Etienne Primault zum Wort meldete. Nachfolgend sind eine Kopie des Artikels und die Abschrift festgehalten.

Weltwoche 16.10.64 Nr. 1614

Wer in der Öffentlichkeit steht, wird kritisiert. Das ist in Ordnung! Nicht ganz in Ordnung scheint es uns, dass der Kritisierte oft kaum eine Möglichkeit hat, auf öffentliche Angriffe oder Vorwürfe ebenso öffentlich zu antworten. Hier möchten wir Abhilfe schaffen mit unserer Rubrik:

Die Retourkutsche

Die Mirage-Affäre hat eine Vielzahl von Vorwürfen laut werden lassen. Der zurzeit wohl am heftigsten kritisierte unter den Verantwortlichen ist der Kommandant der Flieger- und Flabtruppen, Oberstdivisionär Etienne Primault. Ab 1. Januar 1965 will der Bundesrat «auf seine Dienste verzichten». Ab 12. Oktober ist er in der Ausübung seines Amtes eingestellt. Dr. Kurt Furgler, Präsident der Parlamentarischen Mirage-Untersuchungskommission hat sein Verhalten öffentlich als «unsoldatisch» bezeichnet!

Wir haben uns deshalb an den geflogenen Flieger gewendet und ihn gebeten, uns die folgenden Fragen zu beantworten:

Hat Sie Ihre plötzliche Amtsentlassung überrascht und wurde sie Ihnen tatsächlich am Telefon mitgeteilt?

Was für Vorwürfe hat man Ihnen gemacht, und wie stellen Sie sich dazu?

Was sagen Sie — im besonderen — zum Vorwurf des unsoldatischen Verhaltens?



Etienne Primault

Oberstdivisionär Primault hat uns geantwortet:

Am Montagabend der vergangenen Woche rief mich Herr Bundespräsident Chaudet zu sich und eröffnete mir, dass der Bundesrat die Lage bezüglich der Mirage-Affäre entspannen möchte und aus diesem Grund auf meine Dienste ab 1. Januar 1965 verzichte. Es stehe mir frei, selbst zu demissionieren und auf die administrative Untersuchung, die ich (übrigens auf seinen Rat!) verlangt hatte, zu verzichten. Ich habe das bundesrätliche Angebot dankend abgelehnt. Eine Demission, so erklärte ich, käme meines Erachtens einem Schulbekenntnis gleich. Das Mass meiner Schuld muss aber zuerst durch die von mir verlangte administrative Untersuchung festgelegt werden!

Am Mittwochmorgen, als ich die Offizierschule der Flieger- und Flabtruppen besichtigte, erhielt ich einen Telefonanruf des Bundeskanzlers. Er las mir die Erklärung vor, die der Herr Bundespräsident etwas später im Ständerat abgab. Diese Erklärung enthielt nun allerdings etwas völlig Neues gegenüber der Mitteilung von Herrn Bundesrat Chaudet, nämlich die Ankündigung, dass ich bis Ende Jahr in der Ausübung meines Amtes eingestellt werde.

Dies wurde mir am nächsten Tag auch schriftlich bestätigt — mit der Präzisierung, dass die Einstellung am 12. Oktober beginne.

Die Vorwürfe, die man mir macht, sind im Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission festgehalten. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass ich sie nicht alle akzeptieren kann, weshalb ich ja eben eine administrative Untersuchung verlangt habe. Die diesbezüglichen Erklärungen, die ich einer Delegation der Parlamentarischen Untersuchungskommission geben durfte, wurden im Bericht dieser Kommission nicht berücksichtigt!

Der Präsident der Untersuchungskommission hat im Nationalrat erklärt, die Delegation, die mich angehört hat, sei überrascht, ja bestürzt gewesen, als ich erklärt hätte, ich sei einer Weisung des Generalstabschefs nicht nachgekommen, weil er sie nicht «erzwingen» habe. Dies — sagte der Kommissionspräsident — sei unsoldatisch, ja — eines Offiziers unwürdig!

Die Erklärung des Präsidenten der Untersuchungskommission beruht leider auf einem Missverständnis. Man warf mir vor, aus Zeit- und Personal-mangel eine Weisung des Generalstabschefs nicht ausgeführt zu haben. Ich erläuterte, warum aus anderen Gründen praktischer Natur eine Ausführung des Befehls sinnlos gewesen wäre. Meine Gründe sind übrigens vom Generalstabschef anerkannt worden, ebenso von der Landesverteidigungskommission, weshalb auf die Ausführung der Weisung verzichtet und ich von dieser Pflicht entbunden wurde.

Vor der Untersuchungskommission sagte ich aus, dass Zeit- und Personal-mangel mich nicht gehindert hätten, die Weisung auszuführen, falls der Generalstabschef trotz der von mir angeführten Gründe bei seinem Befehl geblieben wäre. Daraus zu schliessen, dass ich einen erhaltenen Befehl nur dann ausführe, wenn er wiederholt wird, oder gar nur dann, wenn seine Ausführung «erzwingen» wird, ist eine Interpretation meiner Worte, die nur auf einen Missverständnis beruhen kann!

Leider bemerkte ich während meiner Einvernahme nicht das geringste von einer Ueberraschung oder gar Bestürzung meiner Zuhörer, sonst hätte ich dieses Missverständnis ja sofort aufgeklärt.

Kurz nach der öffentlichen Erklärung des Kommissionspräsidenten habe ich diesen in einem Brief auf sein Missverständnis aufmerksam gemacht. Mein Schreiben ist bis jetzt nicht beantwortet worden.

Ich blicke auf 40 Jahre als Pilot und Offizier zurück, bin seit 37 Jahren Instruktions-Offizier und seit 12 Jahren Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Flabtruppen.

Meine Qualifikation — wenn ich so sagen darf — durch den Präsidenten der Untersuchungskommission hat mich in meiner Soldatenehre schwer getroffen. Ich glaube nicht, mich in meiner langen militärischen Laufbahn auch nur einmal so verhalten zu haben, dass von mir der Glaube aufkommen könnte, ich würde erhaltene Befehle nur dann ausführen, wenn sie wiederholt oder ihre Ausführung gar erzwungen würde!

Abschrift des Artikels

Wer in der Öffentlichkeit steht, wird kritisiert. Das ist in Ordnung! Nicht ganz in Ordnung scheint es uns, dass der Kritisierte oft kaum eine Möglichkeit hat, auf öffentliche Angriffe oder Vorwürfe ebenso öffentlich zu antworten. Hier möchten wir Abhilfe schaffen mit unserer Rubrik:

Die Retourkutsche

Die Mirage-Affäre hat eine Vielzahl von Vorwürfen laut werden lassen. Der zurzeit wohl am heftigsten kritisierte unter den Verantwortlichen ist der Kommandant der Flieger- und Flabtruppen, Oberstdivisionär Etienne Primault. Ab 1. Januar 1965 will der Bundesrat «auf seine Dienste verzichten». Ab 12. Oktober 1964 ist er in der Ausübung seines Amtes eingestellt. Dr. Kurt Furgler, Präsident der Parlamentarischen Mirage-Untersuchungskommission hat sein Verhalten öffentlich als «unsoldatisch» bezeichnet!

Wir haben uns deshalb an den geflogenen Flieger gewendet und ihn gebeten, uns die folgenden Fragen zu beantworten:

- Hat Sie Ihre plötzliche Amtsentlassung überrascht und wurde sie Ihnen tatsächlich am Telefon mitgeteilt?
- Was für Vorwürfe hat man Ihnen gemacht, und wie stellen Sie sich dazu?
- Was sagen Sie — im Besonderen — zum Vorwurf des unsoldatischen Verhaltens?

Oberstdivisionär Primault hat uns geantwortet:

Am Montagabend der vergangenen Woche² rief mich Herr Bundespräsident Chaudet zu sich und eröffnete mir, dass der Bundesrat die Lage bezüglich der Mirage-Affäre entspannen möchte und aus diesem Grund auf meine Dienste ab 1. Januar 1965 verzichte. Es stehe mir frei, selbst zu demissionieren und auf die administrative Untersuchung, die ich (übrigens auf seinen Rat!) verlangt hatte, zu verzichten. Ich habe das bundesrätliche Angebot dankend abgelehnt. Eine Demission, so erklärte ich, käme meines Erachtens einem Schuldbekentnis gleich! Das Mass meiner Schuld muss aber zuerst durch die von mir verlangte administrative Untersuchung festgelegt werden!

Am Mittwochmorgen³, als ich die Offiziersschule der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen besichtigte, erhielt ich einen Telefonanruf des Bundeskanzlers. Er las mir die Erklärung vor, die der Herr Bundespräsident etwas später im Ständerat abgab. Diese Erklärung enthielt nun allerdings etwas völlig Neues gegenüber der Mitteilung von Herrn Bundesrat Chaudet, nämlich die Ankündigung, dass ich bis Ende Jahr in der Ausübung meines Amtes eingestellt werde.

Dies wurde mir am nächsten Tag auch schriftlich bestätigt – mit der Präzisierung, dass die Einstellung am 12. Oktober beginne.

Die Vorwürfe, die man mir macht, sind im Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission festgehalten. Dazu kann ich Ihnen nur sagen, dass ich sie nicht alle akzeptieren kann, weshalb ich ja eben eine administrative Untersuchung verlangt habe. Die diesbezüglichen Erklärungen, die ich einer Delegation der Parlamentarischen Untersuchungskommission geben durfte, wurden im Bericht dieser Kommission nicht berücksichtigt!

Der Präsident der Untersuchungskommission hat im Nationalrat erklärt, die Delegation, die mich angehört hat, sei überrascht, ja bestürzt gewesen, als ich erklärt hätte, ich sei einer Weisung des Generalstabschefs nicht nachgekommen, weil er sie nicht «erzungen» habe. Dies – sagte der Kommissionspräsident – sei unsoldatisch, ja – eines Offiziers unwürdig!

Die Erklärung des Präsidenten der Untersuchungskommission beruht leider auf einem Missverständnis. Man warf mir vor, aus Zeit- und Personalmangel eine Weisung des Generalstabschefs nicht ausgeführt zu haben. Ich erläuterte, warum aus anderen Gründen praktischer Natur eine Ausführung des Befehls sinnlos gewesen wäre. Meine Gründe sind übrigens vom Generalstabschef anerkannt worden, ebenso von der Landesverteidigungskommission, weshalb auf die Ausführung der Weisung verzichtet und ich von dieser Pflicht entbunden wurde.

Vor der Untersuchungskommission sagte ich aus, dass Zeit- und Personalmangel mich nicht daran gehindert hätten, die Weisung auszuführen, falls der Generalstabschef trotz der von mir angeführten Gründe bei seinem Befehl geblieben wäre. Daraus zu schliessen, dass ich einen erhaltenen Befehl nur dann ausführe, wenn er wiederholt wird, oder gar nur dann, wenn seine Ausführung «erzungen» wird, ist eine Interpretation meiner Worte, die nur auf einem Missverständnis beruhen kann!

Leider bemerkte ich während meiner Einvernahme nicht das Geringste von einer Überraschung oder gar Bestürzung meiner Zuhörer, sonst hätte ich dieses Missverständnis ja sofort aufgeklärt.

Kurz nach der öffentlichen Erklärung des Kommissionspräsidenten habe ich diesen in einem Brief auf sein Missverständnis aufmerksam gemacht. Mein Schreiben ist bis jetzt nicht beantwortet worden.

Ich blicke auf 40 Jahre als Pilot und Offizier zurück, bin seit 37 Jahren Instruktionsoffizier und seit 12 Jahren Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen.

² Montag, 5. Oktober 1964

³ Mittwoch, 7. Oktober 1964

Meine Qualifikation – wenn ich so sagen darf – durch den Präsidenten der Untersuchungskommission hat mich in meiner Soldatenehre schwer getroffen. Ich glaube nicht, mich in meiner langen militärischen Laufbahn auch nur einmal so verhalten zu haben, dass von mir der Glaube aufkommen könnte, ich würde erhaltene Befehle nur dann ausführen, wenn sie wiederholt oder ihre Ausführung gar erzwungen würde!

Korpskommandant Kurt Bolliger über Etienne Primault

Im Jahr 1997 hat Walter Dürig alt Korpskommandant Kurt Bolliger gebeten, zu einem Vortragsmanuskript über die Geschichte der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen Stellung zu nehmen. Aus seinem Antwortschreiben vom 21. September 1997 sind die folgenden Stellen zitiert.

«... Aber nun im Ernst: Ich begreife, dass Du im Manus nichts hast, was den Grundsatz «de mortuis nil nisi bene» verletzen könnte. Da Du aber schreibst, Du würdest realiter auch vom Manus abweichen, würde ich Dir doch empfehlen, auch ein Kapitel über Führungsmängel und -Schwächen anzuhängen. Die ganze Mirageangelegenheit war ja in erster Linie auch eine Folge jener Rachegefühle, die der Anhang «Flieger- und Fliegerabwehrtruppen» zum Generalsbericht erzeugt hat. So weiss ich aus eigenem Mithören, dass Meyer⁴ («Tschumeli») für die abfälligen Berichte über ihn Primault ewige Rache geschworen hatte und keinen Finger rührte, als er das Verderben kommen sah, denn auch mit dem Planungschef Bloetzer hatte er ständig Krach, weil er die Fliegerabwehr als seine private Domäne ansah und in seinem Nachwuchs niemand duldete, der eine eigene Meinung hatte oder sonst wie Initiativen entwickelte. Auch mir hat er seiner Zeit seinen Bluthund völlig zu entziehen versucht, bis mir nichts mehr anderes übrigblieb, als den wichtigsten Annex des Ferranti-Vertrages nach Fullerton zu tragen und dort liegen zu lassen⁵.

Primault kannte ich während des ganzen Aktivdienstes als charmanten aber völlig unproduktiven Fliegermajor, dessen Bruder Präsident der Uhrenkammer war und die welsche Mafia im persönlichen Stab des Generals bestens beherrschte. Die Beförderung seines Bruders war nach dem Abschluss Bandis durch ebendenselben beschlossene Sache. Rhiner war nur altershalber Steigbügelhalter.

Primault war ein Schürzenjäger, der nie gelernt hatte zu führen und vor lauter Charmieren nie befahl und sich auch nie durchsetzte. Dafür unterschrieb er Jahr für Jahr als Oberstdivisionär ein Zirkular an alle Instruktooren, man könne seinen Ledermantel auffrischen lassen und müsse dazu eine Etikette mit folgenden Angaben am Aufhänger befestigen ... Unterschrift: Primault.

Seine Waffenchefrapporte, an denen ich von Zeit zu Zeit (als Schulkommandant) teilzunehmen die zweifelhafte Ehre hatte, waren viel schlimmer als die «Arena» heute. Verbalinjurien waren fast die Regel und Primault sass völlig hilflos im Getümmel und hat nie etwas entschieden, falls es nicht gerade um eine kleine Änderung am Flugzeug Me-108 ging, mit dem er sehr häufig unterwegs war ...

⁴ Oberstbrigadier Rudolf Meyer, *1899 †1971, Kommandant der Armee-Fliegerabwehr 1946 bis 1962.

⁵ Es handelte sich bei diesem Dokument um die Spezifikationen der Datalinkverbindung zwischen der Florida-Einsatzzentrale und den Bloodhound-Feuereinheiten.

Eigentlich hatten wir nur einen echten Führer, der unbestritten war: Walter «Gröni» Burkhard. Aber der hütete sich, sich in die ewigen Streitereien der Berner einzulassen, hatte dafür in Dübendorf peinliche Ordnung und Gefolgschaft. Ich wage die Behauptung, dass wenn «Gröni» zehn Jahre jünger oder Studer zehn Jahre älter gewesen wären, wären uns die Mirageaffäre und vieles andere erspart geblieben. Deshalb, so glaube ich, waren die 1950er-Jahre nicht zuletzt für uns eine Zeit personeller Fehlplanungen. ...»

Primault versus Bandi

Seit 1933 unterstand das Militärflugwesen dem Chef der Generalstabsabteilung. Die Militär-Flugplatz-Direktion (Dübendorf) war für den Flugdienst, die Schulen und Kurse sowie für den Unterhalt des Materials und der damals drei Flugplätze zuständig. Hauptmann Etienne Primault war als Instruktionsoffizier und Pilot im Militärflugdienst tätig.

Die Fliegertruppe befand sich damals materiell in einem desolaten Zustand. Die Fliegerabwehrtruppe war inexistent. Von der Militär-Flugplatz-Direktion kamen keine Impulse für die dringend notwendigen Massnahmen. Die Piloten waren mit der kriegstechnischen Abteilung verbandelt und stimmten der Beschaffung von minderwertigem Flugmaterial zu. An der terrestrischen Fliegerabwehr waren sie nicht interessiert.

Am 31. Dezember 1935 wurde ein Dokument mit dem Titel «Memorial Luftschutz» an das Eidgenössische Militärdepartement eingereicht. Dieses wurde durch den Chef der Sektion für materielle und technische Angelegenheiten, Hans Bandi, einem Instruktionsoffizier der Artillerie, bearbeitet und vom Chef der Generalstabsabteilung, Oberstkorpskommandant Heinrich Roost, unterzeichnet.

Am 14. August 1936 stimmte der Bundesrat dem Antrag von Rudolf Minger zu, «mit den Funktionen des Kommandos des Fliegerwaffenplatzes Dübendorf den Oberst im Generalstab Hans Bandi, Sektionschef der Generalstabsabteilung, provisorisch zu betrauen und ihn im Hinblick auf die Bedeutung der Luftwaffe provisorisch zum Chef der neu zu bildenden Abteilung für Flugwesen und aktiven Luftschutz zu ernennen».

Einige Berufsmilitärpiloten unter der Rädelsführung von Oberstleutnant Friedrich Rihner, wollten Hans Bandi nicht als Vorgesetzten und versuchten, seine Wahl zu verhindern. Sie waren ihm von Anbeginn feindlich gesinnt. Kurt Bolliger vermutet Edgar Primault (*1893 †1971, Militärpilot seit 1918) als Drahtzieher. Er wollte seinem um 11 Jahre jüngeren Bruder Etienne den Weg in höhere Sphären ebnen. Diese Vermutung erklärt auch die späteren Kontakte mit Bernard Barbey, dem Chef des persönlichen Stabes von General Henri Guisan.

Am 13. Oktober 1936 ermächtigte der Bundesrat das Eidgenössische Militärdepartement, aufgrund des «Memorial Luftschutz» eine «Abteilung für Flugwesen und aktiven Luftschutz» zu schaffen. Oberst im Generalstab Hans Bandi wurde zum Chef der Abteilung für Flugwesen und aktiven Luftschutz und gleichzeitig zum Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen gewählt.

Es gelang Oberstdivisionär Hans Bandi, gegen innere und äussere Widerstände, kurz vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, Flugzeuge nach dem Stand der Technik zu beschaffen und die Fliegerabwehrtruppe aufzubauen.

Im Laufe des Aktivdienstes nahmen die Intrigen gegen Hans Bandi zu.⁶ Er wurde durch das ihm feindlich gesinnte Umfeld als etwas mürrischer und nicht besonders kommunikativer Mensch in die Isolation getrieben. Die Kontaktlinie der Intriganten verlief zu Bernard Barbey, der Hans Bandi als «Eiterbeule der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen» bezeichnete. Etienne Primault war einer der Hauptinformanten Barbey, der einen starken Einfluss auf den General ausübte. General Guisan ersetzte zu Beginn des Jahres 1944 Hans Bandi durch Friedrich Rihner als Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Auf Rihner folgte 1953 Etienne Primault in dieser Funktion.

Nach dem Aktivdienst hat Etienne Primault als Stabschef den von Friedrich Rihner unterzeichneten «Bericht des Kommandanten der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen an den Oberbefehlshaber der Armee über den Aktivdienst 1939–1945» redigiert. Durch einen «Betriebsunfall» wurde das Dokument im Umfang von 213 Seiten 1947 als Beilage zum Bericht des Generals publiziert. Der Bericht ist undatiert und im Aufbau unlogisch. Er enthält die Verurteilung von Hans Bandi und Rudolf Meyer mit weitgehend unwahren Angaben, was innerhalb des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen während fast zwanzig Jahren Unfrieden, Streitereien und Hass zur Folge hatte.

Etienne Primault und die «Mirageangelegenheit»

Die Entlassung

In der «Mirageangelegenheit», welche die Schweiz an den Rand einer Staatskrise führte, war Etienne Primault ein Opfer. Er wurde mit einem Bundesratsbeschluss vom 6. Oktober 1964 auf den 12. Oktober freigestellt und auf Ende des Jahres vorzeitig entlassen. Nachfolgend werden die ziemlich komplizierten Vorgänge nach der Schuldzuweisung und Entlassung von Etienne Primault in stark vereinfachter Form festgehalten.

Im Bericht der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommissionen an die Eidgenössischen Räte über die Abklärung der Mirageangelegenheit vom 1. September 1964 wird Etienne Primault insbesondere vorgeworfen, den Auftrag für die Erstellung eines militärischen Pflichtenheftes für das Waffensystem nicht ausgeführt zu haben. Ferner wird ihm das zu späte Vorliegen des Pflichtenheftes für die Elektronik und Lenkwaffen zur Last gelegt. Der Bericht enthält keine Vorschläge für Sanktionen gegenüber Akteuren des Mirageprojekts.

Etienne Primault verlangte nach eigenen Aussagen am 5. Oktober 1964 von Bundesrat Paul Chaudet eine administrative Untersuchung über «das Mass seiner Schuld». Alt Bundesrichter Abrecht erhielt, zusammen mit den Bundesgerichtersatzmännern Gut und Bardé, vom Bundesrat den begrenzten Auftrag, «abzuklären, welche disziplinarische oder sonstige beamtenrechtliche Folgen sich aus dem Verhalten dieser Beamten in der Mirageangelegenheit ergeben, sowie Vorschläge für die zu treffenden beamtenrechtlichen Massnahmen zu unterbreiten».

Die Kommission Abrecht beantragte dem Bundesrat als Schlussfolgerung, «es sei festzustellen, dass das Dienstverhältnis mit Oberstdivisionär E. Primault ohne ein Verschulden desselben im Sinne von Art. 22 der Versicherungskassenstatuten aufgelöst

⁶ Die entsprechende Geschichte ist im Buch «Oberstdivisionär Hans Bandi» von Walter Dürig, BoD, 2014, ISBN 978-3-7357-7442-2 einlässlich beschrieben.

wurde». Der Bundesrat hatte sowohl diesem wie den Anträgen in Bezug auf die anderen Beamten stattgegeben, so dass dem früheren Waffenchef die vollen Rechte der Pensionierung zukamen.

Etienne Primault war mit dieser Lösung nicht einverstanden. Unterstützt von zwei Rechtsvertretern schob er die Schuld für die Mirageangelegenheit dem Generalstabschef zu. Er reichte am 31. Dezember 1965 beim Bundesgericht eine Klage gegen die schweizerische Eidgenossenschaft ein und forderte eine Entschädigung von CHF 1 500.00 für das entgangene Flugtraining im letzten Vierteljahr 1964, eine Zusatzleistung von jährlich CHF 11 000.00 für die Jahre 1965, 1966 und 1967 sowie eine vom Gericht zu bestimmende Genugtuungssumme.

Im Urteil vom 17. Februar 1967 (Anhang) wird die Eidgenossenschaft verpflichtet, dem Kläger CHF 500.00 als Trainingsentschädigung für den Monat Oktober 1964 zu bezahlen. Die weitergehenden Begehren des Klägers werden abgewiesen. Der Genugtuungsanspruch von Etienne Primault wird vom Bundesgericht als im vollen Umfange unbegründet beurteilt, weil den Mitgliedern des Bundesrates kein widerrechtliches Handeln zur Last gelegt werden kann.

Bei den rechtlichen Auseinandersetzungen nach den Sanktionen des Bundesrates gegenüber Etienne Primault ging es fast ausschliesslich um pekuniäre Fragen. Der Gang ans Bundesgericht endete für Etienne Primault mit einer Niederlage. Insbesondere erfolgte keine «Rehabilitation» von den Vorwürfen der Pflichtverletzung in der Mirageangelegenheit.

Etienne Primault in der Landesverteidigungskommission

Oberstdivisionär Etienne Primault gehörte als Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen der Landesverteidigungskommission ohne Stimmrecht an. Nach den aufschlussreichen Wortprotokollen der Sitzungen hat er die Rolle als Berater in Luftkriegsbelangen nur ungenügend wahrgenommen. Seine Voten erfolgten sehr oft aus dem Stegreif und ohne Vorbereitung.

An der Sitzung der Landesverteidigungskommission vom 29. November 1957 machte Oberstdivisionär Etienne Primault die berühmte und unüberlegte Aussage: «Wenn man ein Flugzeug hätte wie beispielsweise den Mirage, der fähig ist, mit Atombomben bis nach Moskau zu fliegen, so könnte man sich einen Einsatz auch im Feindesland vorstellen.» Der Satz enthält drei Unwahrheiten:

- Um Jahre später wurde behauptet, die Schweizer Mirage-Flugzeuge wären für den Einsatz nuklearer Waffen ausgerüstet, was vollkommen falsch ist. Dieser Aspekt führte im Laufe der Zeit in den Medien zu wilden Spekulationen. Das Fehlen eines Pflichtenheftes hat sich in diesem Punkt gerächt.
- Die Flugdistanz von Payerne nach Moskau und zurück beträgt rund 5 000 km. Das Flugzeug Mirage III konnte in einem Einsatz rund 1 200 km zurücklegen und verfügte über keine Luftbetankungsausrüstung.
- Die nukleare Bewaffnung der Schweizer Armee war ein Thema, über das leidenschaftlich diskutiert und sogar abgestimmt wurde. Die Schweiz verfügte aber zu keiner Zeit über nukleare Waffen.

Das «geflügelte Wort» von Etienne Primault hat den Ruf der Schweizer Luftwaffe nachhaltig beschädigt. Einige Beispiele:

- Das Zitat ist in unzähligen Versionen, für die Schweizer Luftwaffe überwiegend im negativem Sinn, publiziert worden. Eine Google-Recherche mit den Stichworten «Mirage Atombombe Moskau» ergibt mehr als 50 Treffer für entsprechende Publikationen.⁷
- Der Autor Daniel Alexander Neval verfasste ein Buch mit dem Titel «Mit Atombomben bis nach Moskau»⁸.
- Am «Jahresrapport Luftwaffe 2017» vom 26. Oktober 2017 im Congress Center Basel hat Regierungsrat Baschi Dürr, Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements Basel-Stadt, das Zitat, 60 Jahre nach der ursprünglichen Aussage, in seinem brillanten Referat verwendet.

Als weiteres Beispiel sei auf die Sitzungen der Landesverteidigungskommission vom 30. Juni/1. Juli 1958 mit Behandlung der Studie «Luftverteidigung» des Kommandanten und Waffenchefs der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen vom 14. Juni 1958 hingewiesen. Etienne Primault hat den eigenen Bericht nach seinen widersprüchlichen und unsachlichen Voten nicht gelesen oder nicht begriffen. Die «Schlussfolgerungen und Anträge» des Berichts (Ziffer 9) wurden überhaupt nicht behandelt. Wenn der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen die Diskussion an dieser entscheidenden Sitzung fachlich fundiert beeinflusst hätte, wäre die Geschichte der Flugzeugbeschaffung (auch ohne Stimmrecht) möglicherweise ganz anders verlaufen.

Nachdem Etienne Primault von Oberstbrigadier Fritz Gerber mit einem Schreiben vom 4. Januar 1962 auf die bestehenden Kostenkonflikte im Miragegeschäft hingewiesen wurde, beklagte er sich in einer Sitzung der Landesverteidigungskommission über das «unkooperative Verhalten des Direktors der Militärflugplätze». Er ignorierte die fundierten Fakten dieses Schreibens.

Pikanterweise wurde Fritz Gerber nach der Absetzung von Etienne Primault zu seinem interimistischen Nachfolger bestimmt. Er war damals im Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen der einzige dafür in Frage kommender höherer Stabsoffizier. Seine Person wurde von den Mitgliedern der Landesverteidigungskommission sehr geschätzt.

Das Pflichtenheft für die Mirageausrüstung

Zum Pflichtenheft für die Mirageausrüstung erhob die parlamentarische Untersuchungskommission zur Mirageangelegenheit einen Unterlassungsvorwurf an die Adresse von Etienne Primault.

In der Zeit vom 16. Mai 1961 bis zum 12. Oktober 1961 war Walter Dürig von seinem Chef, Oberst Armin Ettinger, beauftragt, ihn bei der Evaluation der Elektronik und der Lenkwaffen für das Projekt Mirage IIIS zu unterstützen. Gleich zu Beginn der Tätigkeit beanstandete er das Fehlen eines Pflichtenheftes für diese Bereiche des Kampfflugzeugs Mirage. Armin Ettinger erteilte ihm darauf den Auftrag, ein entsprechendes Dokument zu verfassen und unterbreitete das Pflichtenheft Oberstdivisionär Etienne Primault.

Dieser hat das Dokument, welches in einem kooperativen Prozess innerhalb der Projektleitung bearbeitet wurde, am Samstag, 7. Oktober 1961 unterzeichnet.

Im Bericht der parlamentarischen Arbeitsgemeinschaft für die Abklärung der Mirageangelegenheit vom 1. September 1965 steht im 2. Teil, Ziffer 1.4 unter anderem:

⁷ 26.01.2018 09:31

⁸ Die Schweiz und der Osten Europas, Band 8, 2003. 722 Seiten, ISBN 978-3-0340-0572-2

«... Es (das Pflichtenheft für die Elektronik) erfüllte offensichtlich bloss die Funktion, die Wahl des Taran zu rechtfertigen. In einem Bericht vom 25. Juli 1964 der Herren Oberstdivisionär Primault, Oberstbrigadier Bloetzer und Oberst Ettinger heisst es bezeichnenderweise, das Pflichtenheft sei bezüglich Bordradar dem Taran angelehnt.»

Diese Aussagen stehen im krassen Widerspruch zur Wahrheit. Das Pflichtenheft liess die Wahl der Mirageausrüstung zwischen den drei evaluierten Systemen offen. In der systematisch erfolgten Schlussevaluation obsiegte das amerikanische Taransystem mit den Lenkwaffen Falcon und Sidewinder. Allerdings wurde dabei der finanzielle Aspekt auf Begehren der kriegstechnischen Abteilung ausgeklammert.

Erinnerungen an Etienne Primault

Walter Dürig erinnert sich:

«In der Zeit von Etienne Primault als Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen vom 1. Januar 1953 bis zum 7. Oktober 1964 war ich als Instruktionsoffizier der Fliegertruppen tätig. Bei den wenigen zufälligen Begegnungen mit Oberstdivisionär Etienne Primault erschien mir dieser immer als charmanter und freundlicher Offizier.

Im Jahr 1958 war ich für einige Monate zur amerikanischen Luftwaffe abkommandiert. Bei dieser Gelegenheit lernte ich die überaus wichtige Bedeutung der elektronischen Kriegsführung kennen. Ich hatte Zugang zu allen Grundlagendokumenten dieser Wissenschaft und verfasste einen klassifizierten Bericht für meinen damaligen Chef, Oberst Armin Ettinger. Er fand, das Thema sei so wichtig, dass ich Oberstdivisionär Etienne Primault orientieren müsse. Diese Orientierung fand dann in Bern statt. Zuerst war ich vom Anblick des Büros überrascht: Es war im wahrsten Sinn des Wortes papierlos: Kein Dokument, kein Buch, nichts war zu sehen. Ich legte dem Kommandanten meinen Bericht mit einigen Handnotizen vor und orientierte ihn über meine Erkenntnisse und die Bedeutung der elektronischen Kriegsführung. Sein Kommentar bestand in den Worten, meine Handschrift sehe zwar schön aus, sei aber unleserlich. Sonst nichts. Die Sache interessierte ihn nicht. Möglicherweise verstand er auch nicht, was ich ihm erklärte. Auf meine Massnahmenvorschläge trat er nicht ein. Ein provisorisches Konzept für die elektronische Kriegsführung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen wurde erst zehn Jahre später, am 9. Juni 1969, von Oberstkorpskommandant Eugen Studer erlassen.»

Video Educative: René Jeanneret s'entretient avec Etienne Primault

In diesem Video⁹ erzählte Etienne Primault im Jahr 1978 während 95 Minuten viele Einzelheiten über seine Erinnerungen als Militärpilot und über seine militärische Laufbahn. Er wiederholt die Anschuldigung der Testpiloten der kriegstechnischen Abteilung im Zusammenhang mit den P-16-Unfällen, die er schon in der Sitzung der Landesverteidigungskommission vom 28. Juni 1958 als schuldig für den P-16-Absturz vom 25. März 1958 bezeichnet hatte. Zu den im vorliegenden Bericht erwähnten Problemen erklärt er beiläufig seine Sicht der Dinge oder klammert sie aus. Zu seiner Entlassung vom 6. Oktober 1964 sagt er, diese sei erfolgt, weil er die Anschuldigungen gegen seine Person nicht akzeptiert habe. Es hätte sich danach herausgestellt, dass die Vorwürfe nicht gerechtfertigt waren.

⁹ Das Video befindet sich in der Archiven von Felix Meier (DVD) und Walter Dürig (MP4)

Anhang: Bundesgerichtsurteil vom 17. Februar 1967

in Sachen Primault gegen schweizerische Eidgenossenschaft
(Abschrift BGE 93 I 67 Seiten 68 bis 75) ¹⁰

A.- Oberstdivisionär Etienne Primault war seit dem 1. Januar 1953 Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen. Als solcher gehörte er nach Art. 1 der Verordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesverteidigungskommission (RStV) dieser Kommission an, und zwar bis Ende 1961 auf Grund der alten RStV vom 24. Februar 1953 (AS 1953 S. 83) nur mit beratender Stimme, seit Anfang 1962 auf Grund der neuen RStV vom 21. November 1961 (AS 1961 S. 1009) ohne diese Beschränkung; doch blieb er nach der Übergangsbestimmung in Art. 13 Abs. 1 der neuen RStV bis Ende 1964 (Ablauf der Amtsdauer) dem Beamtengesetz unterstellt.

Die aus Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates gebildete Arbeitsgemeinschaft, welche die Angelegenheit der Beschaffung der Mirage-Flugzeuge für die Flugwaffe abzuklären hatte, warf ihm in ihrem Bericht vom 1. September 1964 vor, er habe entgegen den Weisungen des Generalstabchefs kein militärisches Pflichtenheft für die Wahl des Flugzeugmodells erstellt, habe das Pflichtenheft für die Elektronik zu spät erlassen und sei mitverantwortlich für die Kürzung gewisser Kreditposten ohne hinreichende Begründung. Hierauf legte ihm der Bundesrat (gleich wie dem Generalstabchef) nahe, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Oberstdivisionär Primault lehnte dies jedoch (im Gegensatz zu jenem) ab und verlangte eine administrative Untersuchung über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Am 6. Oktober 1964 beschloss der Bundesrat, ihn wegen der ihm vorgeworfenen Verfehlungen auf den 1. Januar 1965 aus dem Amte zu entlassen, und stellte ihn zugleich für den Rest des Jahres 1964 darin ein. Der Bundesrat erklärte, die verlangte Untersuchung werde dartun, ob die Entlassung im Sinne der Statuten der Eidg. Versicherungskasse verschuldet sei. Die von ihm eingesetzte Untersuchungskommission, deren Vorsitzender alt Bundesrichter Abrecht war, verneinte diese Frage in ihrem Bericht vom 4. August 1965. Darauf wies der Bundesrat die Versicherungskasse an, dem Entlassenen die statutarischen Kassenleistungen auszurichten.

B.- Mit verwaltungsrechtlicher Klage vom 31. Dezember 1965 beantragt Etienne Primault, die Schweiz. Eidgenossenschaft sei zu verurteilen, ihm

1. Fr. 1500.-- entsprechend der Entschädigung für Flugtraining im letzten Vierteljahr 1964 zu zahlen,
2. Zusatzleistungen von jährlich Fr. 11'000.-- für die Jahre 1965, 1966 und 1967 zu gewähren,
3. eine vom Gericht zu bestimmende Genugtuung zu leisten.

Zum Rechtsbegehren 1 führt der Kläger aus, nach dem Bericht der Kommission Abrecht sei seine sofortige Einstellung im Amte ungerechtfertigt gewesen. Dadurch sei ihm zu Unrecht die Möglichkeit des Flugtrainings und der Anspruch auf Entschädigung dafür entzogen worden. Nach den Bestimmungen des BRB über den Flugdienst der Fliegertruppen vom 30. Dezember 1958 (Flugdienst-BRB, AS 1959 S. 3) sei er für die Monate Oktober bis Dezember 1964 mit je Fr. 500.-- zu entschädigen.

Zum Rechtsbegehren 2 bringt er vor, nach Art. 9 Abs. 4 RStV gebührten ihm für drei Jahre Zusatzleistungen in der Höhe des Unterschiedes zwischen der früher bezogenen Jahresentschädigung und den Leistungen der Versicherungskasse. Solche Zusatzleistungen seien bisher allen vor Erreichung des 65. Altersjahres pensionierten Mitgliedern der Landesverteidigungskommission gewährt worden.

¹⁰ Quelle : http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F93-I-67%3Afr&lang=fr&type=show_document&zoom=OUT (06.11.2017 12:37).

Es sei willkürlich und verstosse gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, sie dem Kläger vorzuenthalten. Der Bundesrat habe ihm nicht einmal Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen, auf welche seine Entlassung gestützt worden sei, Stellung zu nehmen. Diese Vorwürfe hätten sich als unbegründet erwiesen. Der Kläger sei ohne sein Verschulden entlassen worden, während der Generalstabchef, den nach dem Bericht der Kommission Abrecht die Hauptschuld an der Mirage-Angelegenheit treffe, zu den bisherigen Bedingungen im Dienste des Bundes behalten worden sei.

Zum Rechtsbegehren 3 macht der Kläger geltend, er sei durch die zu Unrecht und einzig gegen ihn verfügte sofortige Einstellung im Dienst, deren Bekanntgabe im Parlament und am schweizerischen Radio und die Art ihrer Durchführung sowie durch die ebenfalls unbegründete und nur ihm gegenüber angeordnete Entlassung in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden. Auch nachdem die Kommission Abrecht festgestellt habe, dass ihn keinerlei Verschulden treffe, habe der Bundesrat nichts getan, um das ihm angetane Unrecht einigermaßen gutzumachen, und ihm nicht einmal die während 37 Jahren der Eidgenossenschaft geleisteten Dienste verdankt. Der Anspruch auf Genugtuung sei nach Art. 6 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1958 (VG) begründet.

C.- Die Eidgenossenschaft beantragt Abweisung der Klage. Sie führt u.a. aus, die parlamentarische Untersuchung der Mirage-Angelegenheit habe gezeigt, dass die Konzeption der Luftverteidigung überprüft werden müsse. Der Kläger sei jedoch nicht geeignet gewesen, bei der Überprüfung mitzuwirken, da er sich auf die bisherige Konzeption festgelegt habe. Deshalb habe er als Kommandant und Waffenchef der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen ersetzt werden müssen.

D.- In Replik und Duplik halten die Parteien an ihren Vorbringen fest. Der Kläger fügt bei, die von ihm vertretene Konzeption der Luftverteidigung habe seit Jahrzehnten gegolten und gelte auch heute noch.

Considérants

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klagebegehren 2 und 3 betreffen vermögensrechtliche Ansprüche des Klägers gegen die Eidgenossenschaft aus seinem Beamtenverhältnis bzw. seiner Stellung als Mitglied der Landesverteidigungskommission und aus dem Verantwortlichkeitsgesetz. Sie sind nach Art. 110 OG und Art. 10 VG vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilen.

Mit Bezug auf das Klagebegehren 1 hat die Beklagte zunächst die Zuständigkeit des Bundesgerichts bezweifelt mit der Begründung, es handle sich hier nicht um eine beamtenrechtliche, sondern um eine militärische Streitigkeit, die im Verfahren nach Art. 126 Abs. 2 lit. e und Art. 130 des BB über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949/13. Oktober 1965, in letzter Instanz von der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung, zu beurteilen sei. Diese Frage braucht nicht entschieden zu werden, nachdem sich die Beklagte schliesslich mit der prozessökonomisch gebotenen Lösung, dass dieses Klagebegehren gemeinsam mit den anderen durch das Bundesgericht beurteilt wird, einverstanden erklärt hat. Es liegt eine Prorogation im Sinne des Art. 112 OG vor. Sie ist zulässig, da der Streitwert bei Zusammenrechnung aller in der Klage geltend gemachten Ansprüche (vgl. Art. 47 OG) mehr als Fr. 20'000.-- beträgt.

2. Das Klagebegehren 1 betrifft die Entschädigung für das Flugtraining nach Art. 22 Flugdienst-BRB. Diese wird (im Gegensatz zu der jährlichen Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen nach Art. 24, die der Kläger für das ganze Jahr 1964 erhalten hat) monatlich ausgerichtet. Art. 23 enthält Vorschriften für Fälle der Einstellung des Flugdienstes im Laufe des Jahres. Gemäss Abs. 1 am Ende wird bei Einstellung im Flugdienst nach Art. 16 der eventuell noch angebrochene Monat voll entschädigt. Die Absätze 4 und 5 bestimmen, dass bei vorläufiger Einstellung im Flugdienst aus medizinischen Gründen sowie bei vorübergehendem Unterbruch des Flugtrainings infolge Auslandsaufenthalts von nicht mehr als sechs Monaten unter Beibehaltung des Wohnsitzes in der Schweiz die Entschädigung für den angebrochenen

Monat und ausserdem einmal im Jahr höchstens noch für die zwei folgenden Monate ausgerichtet wird. Für andere als die in den Absätzen 4 und 5 genannten Fälle sieht Art. 23 nicht vor, dass die Entschädigung auch für die zwei Monate, die dem angebrochenen Monat folgen, gewährt werden kann.

Der Kläger ist weder aus medizinischen Gründen noch wegen vorübergehenden Auslandaufenthalts im Flugdienst eingestellt worden. Er macht jedoch geltend, die in Art. 23 Abs. 4 und 5 Flugdienst-BRB getroffene Ordnung sei in seinem Falle analog anwendbar; denn bei unbegründeter Einstellung im Amte sei ein Anspruch auf Entschädigung für die dort vorgesehene Dauer erst recht gerechtfertigt.

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Die Absätze 4 und 5 des Art. 23 betreffen besondere Fälle, in denen von vornherein feststeht oder zum mindesten vorausgesetzt wird, dass das Flugtraining nicht endgültig eingestellt, sondern lediglich unterbrochen wird. Hier verhält es sich jedoch anders; denn der Kläger ist durch die Verfügung des Bundesrates vom 6. Oktober 1964 nicht nur für eine bestimmte Zeit im Amte eingestellt, sondern zugleich endgültig daraus entlassen und damit auch endgültig im Flugdienst eingestellt worden.

In einem solchen Fall ist nach der allgemeinen Regel, die Art. 23 Abs. 1 am Ende Flugdienst-BRB aufstellt, die Entschädigung lediglich noch für den angebrochenen Monat geschuldet. Diese Bestimmung verweist auf Art. 16, wonach der Waffenchef aus den dort angeführten Gründen Flieger im Flugdienst einstellen kann. Art. 16 ist analog anwendbar, wenn der Waffenchef selber von der vorgesetzten Behörde, dem Bundesrat, aus einem dieser Gründe im Flugdienst eingestellt wird. Das ist hier geschehen: Der Kläger wurde vom Bundesrat im Flugdienst eingestellt, weil keine militärische Notwendigkeit mehr bestand, dass er weiterhin diesem Dienst obliege (Art. 16 lit. e).

Der Kläger hat daher allerdings – entgegen dem Standpunkt der Beklagten – noch Anspruch auf die Trainingsentschädigung für den Monat Oktober 1964, der im Zeitpunkt seiner Einstellung im Flugdienst angebrochen war. Dagegen ist der für die zwei folgenden Monate erhobene Anspruch unbegründet. Die Trainingsentschädigung, die für die hier massgebende Kategorie Fr. 500. - im Monat ausmacht (Art. 22 Flugdienst-BRB), ist somit nur in diesem Betrage zuzusprechen.

3. Nach Art. 9 Abs. 4 RStV, worauf das Klagebegehren 2 gestützt wird, kann der Bundesrat Mitgliedern der Landesverteidigungskommission, sofern sie ohne eigenes Verschulden gemäss Art. 4 entlassen werden, im Anschluss an die Entlassung für drei Jahre (jedoch längstens bis zur Erreichung des 65. Altersjahres) eine Zusatzleistung gewähren, die dem Unterschied zwischen der Pension (Invalidenrente der Eidg. Versicherungskasse, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Zusatzrente gemäss Instruktionenordnung) und dem bis anhin ausgerichteten Gehalt (Jahresentschädigung gemäss Art. 8) entspricht. Art. 4 gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Mitglieder der Landesverteidigungskommission jederzeit (nach Anhören der Kommission) zu entlassen. Den unter diese Bestimmung fallenden Offizieren ist also – im Gegensatz zu den Beamten – nicht eine feste Amtsdauer garantiert. Die Zusatzleistung soll einerseits einen Ausgleich für diese Unsicherheit ihrer Stellung schaffen und andererseits dem Bundesrat erleichtern, von der Möglichkeit der jederzeitigen Entlassung Gebrauch zu machen.

Der Kläger ist jedoch nicht auf Grund des Art. 4 RStV entlassen worden. Diese Bestimmung konnte ihm gegenüber vor Ende 1964 gar nicht angewendet werden, weil er bis dahin nach der Übergangsbestimmung des Art. 13 Abs. 1 RStV dem Beamtengesetz unterstand, d.h. die Garantie der Amtsdauer genoss, die für ihn letztmals Ende 1964 ablief. Tatsächlich ist er erst auf das Ende dieser letzten Amtsdauer entlassen worden und hat er bis zu diesem Zeitpunkt auch sein Gehalt bezogen. Die Garantie der Amtsdauer, die er bis Ende 1964 besass, schliesst es aus, dass ihm die Zusatzleistungen gewährt werden, die er auf Grund des Art. 9 Abs. 4 RStV für die Jahre 1965, 1966 und 1967 beansprucht. Daran ändert es nichts, dass er vom 1. Januar 1965 an ohnehin nicht mehr in Beamteneigenschaft Mitglied der Landesverteidigungskommission hätte bleiben können. Entscheidend ist, dass er bis Ende 1964 mit einer

festen Amtsdauer rechnen konnte, sich also bis dahin, im Gegensatz zu den übrigen Mitgliedern der Landesverteidigungskommission, nicht in der unsicheren Stellung befand, welche nach Art. 9 Abs. 4 RStV Voraussetzung des Zuspruchs von Zusatzleistungen ist.

4. Das Klagebegehren 3, mit welchem eine vom Gericht zu bestimmende Genugtuung verlangt wird, stützt sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz. Nach Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 dieses Gesetzes hat Anspruch gegen den Bund auf Genugtuung, wer in seinen persönlichen Verhältnissen durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten eines Bundesbeamten verletzt wird, sofern die Verletzung und das Verschulden des Beamten besonders schwer sind. Bundesbeamte im Sinne des Verantwortlichkeitsgesetzes sind nach Art. 1. Abs. 1 lit. b auch die Mitglieder des Bundesrates.

Der Kläger erachtet als widerrechtlich in erster Linie seine sofortige Einstellung im Dienst und seine Entlassung. Der Beschluss vom 6. Oktober 1964, mit dem der Bundesrat diese Massnahmen angeordnet hat, stellt eine Verfügung dar, die nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann, also formell rechtskräftig ist. Nach Art. 12 VG kann aber die Rechtmässigkeit einer solchen Verfügung nicht in einem Verantwortlichkeitsverfahren überprüft werden. Ist somit die erwähnte Verfügung des Bundesrates vom 6. Oktober 1964 im Verantwortlichkeitsprozess als rechtmässig anzusehen, so erweist sich der Genugtuungsanspruch des Klägers insoweit, als er auf die behauptete Widerrechtlichkeit dieser Verfügung gestützt wird, ohne weiteres als unbegründet.

Sodann macht der Kläger geltend, widerrechtlich sei auch die Bekanntgabe seiner sofortigen Dienstenthebung im Parlament und im schweizerischen Radio sowie die Art der Mitteilung an ihn, nämlich durch das Telefon während einer von ihm vorgenommenen Inspektion. Indessen könnten diese Handlungen nur dann als widerrechtlich betrachtet werden, wenn der Bundesrat damit gegen seine Amtspflichten verstossen oder sein Ermessen missbraucht hätte (vgl. BGE 91 I 455 Erw. 5 c). Das ist jedoch offensichtlich nicht der Fall.

Der Bundesrat musste vor dem Ständerat, der in der kritischen Zeit über die Anträge der parlamentarischen Arbeitsgemeinschaft in der Mirage-Angelegenheit beriet, am 7. Oktober 1964 hiezu Stellung nehmen und dabei auch die soeben gegenüber dem Kläger getroffene Verfügung bekanntgeben. Dazu war er auf Grund seiner politischen Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament verpflichtet. Aber auch die Öffentlichkeit hatte ein berechtigtes Interesse daran, über den Stand der Mirage-Angelegenheit, die von grosser staatspolitischer Bedeutung war und allgemeines Aufsehen erregte, laufend aufgeklärt zu werden. Es war daher gegeben, dass die Enthebung des Klägers von seinem Amte auch der Bevölkerung, durch das Mittel des Rundspruchs und der Presse, unverzüglich mitgeteilt wurde. Gegenüber dem Interesse der Öffentlichkeit hieran hatten die privaten Interessen des Klägers zurückzutreten.

Die sofortige Dienstenthebung musste indessen vorab dem Kläger selber eröffnet werden. Es war richtig, dass dies geschah, bevor die Massnahme allgemein bekannt wurde; denn es wäre für den Kläger besonders stossend gewesen, wenn ihm die Nachricht zuerst durch den Rundspruch oder die Presse zugetragen worden wäre. Es ist daher verständlich, dass der Weg der telefonischen Mitteilung gewählt wurde. Gewiss kann man sich fragen, ob nicht ein etwas weniger brüskes Vorgehen angezeigt gewesen wäre. Aber geradezu widerrechtlich ist die telefonische Eröffnung nicht. Sie ist es umso weniger, als sie den Kläger nicht ganz unvorbereitet traf; war ihm doch kurz vorher nahegelegt worden, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

Der Genugtuungsanspruch des Klägers ist somit im vollen Umfange schon deshalb unbegründet, weil den Mitgliedern des Bundesrates nicht ein widerrechtliches Handeln zur Last gelegt werden kann.

Dispositif

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Klage wird teilweise gutgeheissen, indem die Beklagte verpflichtet wird, dem Kläger Fr. 500.-- als Trainingsentschädigung für den Monat Oktober 1964 zu bezahlen. Die weitergehenden Begehren des Klägers werden abgewiesen.